

Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg

über das NSG „Klüdener Pax-Wanneweh“

in den Gemeinden Berenbrock, Zobbenitz, Calvörde,

Klüden und Wieglitz und der Stadt Haldensleben

im Landkreis Ohrekreis sowie in der Gemeinde

Potzehne im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Berenbrock, Zobbenitz, Colvörde, Klüden und Wieglitz und der Stadt Haldensleben im Landkreis Ohrekreis und der Gemeinde Potzehne im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Klüdener Pax-Wanneweh“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1 100 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet befindet sich in den Niederungen der Ohre und der Wanneweh zwischen Ortschaften Lössewitz und Zobbenitz im Norden, Calvörde im Westen und Wieglitz und Uthmöden im Süden.
Die Grenze des Naturschutzgebietes wird überwiegend durch Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen gebildet. Bilden Gräben und Wege die Grenze, so liegen diese innerhalb des Naturschutzgebietes. Im Schierholz bildet der Fuß der Kanalböschung die westliche Grenze des Naturschutzgebietes.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte und in weiteren nicht veröffentlichten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurstücksgrenzenkarte im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Bei Auftreten eines Widerspruchs zwischen den Karten gilt die auf der nichtveröffentlichten Flurkarte eingetragene Grenze.
- (4) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 und die Flurkarte befinden sich bei dem Regierungspräsidium Magdeburg – Obere Naturschutzbehörde – Olvenstedter Straße 1 – 2, 39108 Magdeburg, beim Landkreis Ohrekreis – Untere Naturschutzbehörde – bei der Verwaltungsgemeinschaft Calvörde, bei der Stadtverwaltung Haldensleben und bei der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen-Land. Sie können während der Dienstzeiten dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet des Klüdener Pax-Wanneweh liegt in der Landschaftseinheit Ohreniederung am Übergang zum Drömling. Die Landschaft ist pleistozäner Entstehung. Die Ohre fließt in einem eiszeitlichen Urstromtal als Teil des Breslauer-Magdeburger Urstromtales. Das Naturschutzgebiet wird geprägt durch einen kleinräumigen Wechsel von Wald- und Offenlandstandorten mit linienhaften Gewässer- und Gehölzstrukturen. Als Hauptgewässer durchfließen die Ohre, die Wanneweh, der Mühlenbach und der Kahngraben das Gebiet. Die Grünlandflächen sind mit Hecken, Waldinseln, Feldgehölzen und Solitäräumen reich besetzt und werden durch ein dichtes Gewässernetz gegliedert. Auf den Niedermoor- und Gleyböden haben sich kleinflächige Erlenbruch- und Erlen-Eschenwälder erhalten. Im Südtteil stocken zusammenhängende Laubmischwälder, in denen standorttypische Bruch- und Erlen-Eschenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder vorkommen. Diese Wälder sind durch eine besonders hohe Arten- und Strukturvielfalt gekennzeichnet. Aufgrund der vielfältigen Biotopstrukturen sind vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere vorhanden. Durch menschliche Nutzung stark überformte Landschaftsteile, wie Pappel- und ältere Nadelholzforste, Intensivgrünländer und naturferne Gewässer weisen ein hohes Entwicklungspotential auf.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist:
1. Erhalt und Förderung der natürlichen Bodeneigenschaften und des Bodenlebens, insbesondere der niederungstypischen Moor- und Gleyböden;
 2. die Sicherung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes des Grund- und Oberflächenwassers zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft und zur Förderung der Standorte und Lebensräume von Pflanzengesellschaften und Tierarten, die auf hohe Grundwasserstände angewiesen sind.
 3. Erhalt und Entwicklung der Niederungslandschaft mit ihren typischen Standorten und Lebensräumen insbes.
 - der Fließgewässer und ihrer Ufer, der Quellen und Teichgrüben,
 - des Grünlandes mit eingestreuten Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Seggenrieden und Flutrasen,
 - der naturnahen, standortgerechten Wälder und Waldinseln, insbe. der Erlenbruchwälder, der Erlen-Eschen-Wälder und der Eichen-Hainbuchenwälder,
 - der vielfältigen Gehölzstrukturen,
 4. der Schutz und die Förderung einer artenreichen, landschaftstypischen Tier- und Pflanzenwelt,

5. Erhalt und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten und als Rast- und Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten.
6. Erhalt der durch Feldgehölze und Wäldchen strukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf leichten Böden, als Lebensraum einer typischen Tierwelt, z. B. Ortolan, Baumfalke.
7. Erhalt und Entwicklung des Gebietes als wichtiges Element im überregionalen Biotopverbund zwischen den Flußsystemen der Weser und der Elbe, insbesondere als Ausbreitungszentrum für in Fluß- und Bachauen vorkommende Arten;
8. Erhalt der landschaftlichen Vielfalt der Niederungslandschaft, die durch den kleinflächigen Wechsel von Grünland, Gewässern und Gehölzen gekennzeichnet ist, als Grundlage der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.
9. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Schutzziele, insb.
 - a) die Wiederherstellung naturnaher Strukturen, der Dynamik und Funktionsfähigkeit naturferner Fließgewässer, einschließlich der ökologischen Durchgängigkeit,
 - b) die Anhebung der Grundwasserstände, insbesondere durch Sohl-anhebung der Ohre und Wanneweh,
 - c) das Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung von Niederungswäldern,
 - d) der Umbau naturferner Forste zu standortheimischen und naturnah strukturierten Waldbeständen,
 - e) die Extensivierung der Grünlandnutzung sowie eine ökologisch orientierte Nutzung der Ackerflächen,
 - f) die Umwandlung von Acker in Grünland auf potentiellen Grünlandstandorten.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb von Wegen nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Insbesondere ist zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
 2. die Bodengestalt zu verändern oder Böden zu versiegeln,

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern.
 4. Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
 5. die Art der bestehenden Grundstücksnutzung zu ändern,
 6. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen.
 8. außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten, zugelassen sind alle Wege, die das Naturschutzgebiet nach außen begrenzen sowie die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 eingetragenen Wege,
 9. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen,
 10. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 11. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 12. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten.
 13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 14. Veranstaltungen jeder Art, außer Wander- oder Radwanderveranstaltungen auf Wegen, abzuhalten.
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1997 (GVBl. LSA S. 540) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern ist nach Maßgabe der Abs. 1, 2 und 3 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, sind in einer Entfernung von 300 m von der Grenze des Naturschutzgebietes untersagt:

1. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Grund- oder Oberflächenwasser über den bisherigen Umfang hinaus zu entnehmen,
3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unberührt.

§ 7

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation oder Nachrichtenübermittlung.
 2. die Änderung von Art und Umfang der Nutzung zur Verwirklichung des Schutzzweckes, vorbehaltlich § 13 Abs. 1 Nr. 6,
 3. die in den §§ 8 – 12 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
 4. der Betrieb und die Wartung von Meßeinrichtungen des gewässerkundlichen Landesdienstes.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1.1 und 2 sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind. Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satz 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die §§ 8 – 11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 8

Landwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher dafür genutzten Flächen
1. bei der Beweidung unter
 - a) Auszäunung der Fließgewässer und Flutmulden im Abstand von mindestens 1 m von der Böschungsoberkante vorbehaltlich § 13 (1) Nr. 5

b) Auszäunung der Gehölze

ohne

2. Beweidung und Düngung folgender Grünlandflächen:
 - a) der Schwalekenschwanzwiese (Gemarkung Calvörde, Flur 15 Flurstück 27),
 - b) der Horstwiesen (Gemarkung Calvörde, Flur 14, Flurstücke 183 111, 181 110, 179 109)
 - c) der Wiese am Rohrberg (Gemarkung Uthmöden, Flur 5, Flurstück 60)
 - d) der Wiese entlang der Wandkante zum Rantenstieg (Gemarkung Calvörde, Flur 15, Flurstücke 32 und 33)
3. Ausbringen von Düngemitteln auf einem 10 m breiten Randstreifen entlang der Ohre und der Wanneweh oder auf einem 5 m breiten Randstreifens beidseitig der übrigen Gewässer,
4. Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
5. zusätzliche Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser,
6. Veränderungen des Bodenreliefs,
7. Ausbringen oder Einleiten von Klärschlamm oder Fäkalien sowie ohne Verregnen von Abwasser,
8. Ausbringen von Jauche oder Gülle sowie Lagern von Dung oder Düngemitteln auf Grünland,
9. Anlage von Erdsilos oder Feldmieten auf Grünland,
10. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland,
11. Walzen und Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 20. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann der Zeitraum bis zum 01.04. eines jeden Jahres verlängert werden, soweit der Schutzzweck dies erlaubt,
12. Umbruch von Grünland,
13. Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder Kurzumtriebskulturen mit schnellwachsenden Weichlaubhölzern.

§ 9

Forstwirtschaft

Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise auf den bisher dafür genutzten Flächen

unter

1. Verzicht auf den Anbau fremdländischer oder nicht standortgerechter Baumarten,
2. Anwendung kahlschlagsloser Walderneuerungsverfahren in Laub- und Laubmischwäldern.
3. Förderung und Vorzug der Naturverjüngung vor anderen Walderneuerungsverfahren,
4. Erhalt von Sträuchern und Bäumen der potentiell natürlichen Vegetation sowie deren Förderung an Waldrändern und Gewässerufern.
5. Belassen von einzelstammweise auftretendem Totholz von mindestens 5 Altbäumen je Hektar Holzbodenfläche für den natürlichen Zerfall in den Altbeständen bzw. bei Waldumwandlungen bis zu deren natürlichem Zerfall.
6. Entwicklung der bestehenden Flächennaturdenkmale (Abteilungen 3259 b4, 3249 b1) im Rohrberg zu Waldbeständen mit einem Totholzanteil von mindestens 5 % des Holzvorrates und 10 Altbäumen je Hektar Holzbodenfläche für den natürlichen Zerfall.
7. Verwendung nicht imprägnierter Holzpfähle bei der Aufstellung erforderlicher Wildschutzzäune, Metallzäune sind nach Sicherung der Kultur aus dem Gebiet zu entfernen,

ohne

8. jegliche Nutzung der Waldbestände der Abteilungen 3259a1, a2, a3, a4, a6 und a7.
9. Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelholzbestände.
10. Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
11. Anwendung von Bioziden,
12. Durchführung von Kahlhieben über 2 ha in Nadelholzforsten,
13. Umwandlung der ungenutzten oder mit Bäumen oder Sträuchern bestandenen Flächen in Acker- oder Grünland,
14. die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen,
15. Aufforstung natürlich entstandener Lichtungen innerhalb von Wäldern, die weniger als 0,25 ha Fläche umfassen.
16. Durchführung von Düngungs- oder Kalkungsmaßnahmen,
17. Durchführung von Holzeinschlags- und Holzrückungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.07. eines jeden Jahres.

§ 10

Fischerei

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung
- a) der Ohre oberhalb der Waldkante zum Schierholz rechtsseitig,
 - b) der Ohre unterhalb der Einmündung des Mühlengrabens rechtsseitig,
 - c) der Wanneweh ab 300 m oberhalb der Wannewehmühle bis zur Mündung in die Ohre rechtsseitig,
 - d) des Paxteiches.

ohne

1. Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Uferbewuchses, insb. von Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren oder Gehölzen,
 2. Befahren der Gewässer,
 3. Entfernen der natürlich vorkommenden Wasser- oder Schwimmblattpflanzen,
 4. Einbringen von Futter- oder Düngemitteln,
 5. Einbringen von gebietsfremden Fisch- oder sonstiger Tierarten,
 6. Neuanlage von festen Angelplätzen.
- (2) § 41 des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), bleibt unberührt.

§ 11

Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779) auf Schalenwild, Fuchs, wildernde Haustiere und nichtheimische Säugetiere ist von den Verboten des § 4 freigestellt

ohne

1. Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungen, Wildäckern oder die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten,
2. Ausübung der Fallenjagd,
3. Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden,
4. Störungen wandernder Vogelarten auf den Äsungsflächen im Grünland und an ihren Schlafplätzen.

- (2) Im übrigen sind jagdliche Einrichtungen so zu gestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (3) In einem Umkreis von 300 m um nachgewiesene Brutplätze der vom Aussterben bedrohten Vogelarten sind die Jagdausübung oder die Anlage von Kirrungen in der Zeit vom 01.03. bis 30.07. eines jeden Jahres untersagt.
- (4) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), bleiben unberührt.

§ 12

Gewässerunterhaltung

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach dem 01.09. eines jeden Jahres und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde mit Ausnahme des Kahngrabens im Waldbereich und der Ohre zwischen Waldschleuse und Einmündung des Mühlenbaches

unter

1. Verzicht auf großflächige Grundräumungen der Ohre und Wanneweh,
 2. Durchführung einer maximal einseitigen Böschungsmahd im Interesse der Erhaltung eines vielfältigen Pflanzen- und Tierbestandes am Gewässer.
- (2) Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt. In den Fällen des Satz 1 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
 - (3) Die Entnahme von Abflußhindernissen bleibt in dem unter Abs. 1 genannten Bereich der Ohre freigestellt.
 - (4) Bei der Aufstellung der Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer I. und II. Ordnung ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Magdeburg – Obere Naturschutzbehörde – herzustellen.

§ 13

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 freigestellt sind,
 2. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz und Gewässerschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 3. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,

4. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßem Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 5. die Einrichtung von Tränkstellen an Gewässern,
 6. Erstaufforstungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 7. die Errichtung von Hochsitzen im Umkreis von 300 m um Brutplätze der vom Aussterben bedrohten Vogelarten,
 8. das Einbringen heimischer Fischarten,
 9. die Errichtung von Meßeinrichtungen des gewässerkundigen Landesdienstes.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl LSA, S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 14

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 15

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme wird angeordnet:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege im Naturschutzgebiet,
- (2) Die Anordnung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach einem Pflege- und Entwicklungsplan und im Einzelfall bleibt unberührt
- (3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, angeordnete Maßnahmen zu dulden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA).

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

M a g d e b u r g, den 17. November 1997

Regierungspräsidium Magdeburg

Böhm

Regierungspräsident